

Elternwahlrecht

Anmelderunde zum Schuljahr 2018 / 2019

vom 05. - 09.02.2018

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

vielleicht steht bei Ihnen / Euch jetzt die Anmeldung für die weiterführende Schule an.

Die Erfahrung zeigt, dass wir Eltern uns für die Schule entscheiden, die am besten zu unserem Kind passt. Dabei handelt es sich nicht automatisch um die nächstgelegene Schule. Es ist hilfreich, sich vorab mit Eltern auszutauschen, die ihr Kind bereits an der gewünschten Schule haben. Im konkreten Gespräch mit der Schule stellt sich dann meist schnell heraus, ob die Schule bereit und interessiert ist, das Kind aufzunehmen und ob ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind. Bei der Anmeldung werden wir Eltern aufgefordert, drei Wunschschulen anzugeben. Die Aufzählung von drei Schulen fällt oft schwer, da es in einigen Stadtteilen keine Schule, manchmal auch nur eine Schule gibt, an der wir uns die Beschulung vorstellen können.

Es gab in der Vergangenheit wiederholt Missverständnisse zwischen Eltern und der Hamburger Schulbehörde zur Auslegung des sogenannten „Elternwahlrechts“. Aus Sicht der Schulbehörde gab es eigentlich nur das „Elternwahlrecht“ zwischen spezieller Sonderschule und Stadtteilschule. Das „Elternwahlrecht“ erstreckte sich aber nicht darauf, eine konkrete Stadtteilschule auszuwählen.

Leider ist es auch im vergangenen Jahr passiert, dass Kinder, entgegen ihrem Erstwunsch und entgegen aller Absprachen mit der gewünschten Schule, von der Schulbehörde der nächstgelegenen Stadtteilschule zugewiesen wurden. Dies hat zum Teil zu großer Verunsicherung und Verärgerung, zu Widersprüchen und Klagen geführt.

Seit Juli 2017 gibt es eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der darin getroffenen Aussagen (s. 2. Seite).

Liebe Eltern, wir möchten Sie / Euch ermutigen, sich / Euch im Zweifelsfall auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg zu beziehen.

Wer Fragen hat, kann sie diesbezüglich gern an mich wenden.

Babette Radke, babette.radke@kidshamburg.de

Verwaltungsgericht Hamburg Kammer 1 - Beschluss vom 19.7.2017

Auszüge

§12 Abs.1 Satz1 HmbSG sieht das Recht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor, allgemeine Schulen zu besuchen. Dieser Anspruch gilt ausweislich der Gesetzesbegründung (Bü-Drs. 19/3195) im System der allgemeinen Schulen grundsätzlich ohne Organisations- und Ressourcenvorbehalt. Bei der Festlegung des Lernortes - unter diesem Begriff ist nicht bloß die Form der Schule zu verstehen, sondern die konkrete Schule innerhalb der gewährten Schulform sind gemäß §12 Abs. 4 Satz 5 HmbSG die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

In den Fällen freier Kapazitäten dürfte, wenn die Wunschscheule für die Beschulung geeignet ist, regelmäßig ein Anspruch auf Zulassung bestehen. So begründet §42 Abs. 7 HmbSG ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass ein Kind im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in die gewünschte Schule aufgenommen wird.

Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags trotz freier Kapazitäten würde eine gemäß Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ungerechtfertigte Schlechterstellung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gegenüber Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf bedeuten.

Allein mit der Begründung, dass die Möglichkeit besteht, dass die öffentliche Hand mit nicht näher bezifferbaren Kosten für Schulweghilfe belastet werden könnte, dürfte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers nicht ablehnen.